

## Kantonsratsbeschluss über die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 500 vom 26. Juni 2018)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 731 vom 16. Oktober 2018)
<p><b>Gesundheitsgesetz (GesG)<sup>1</sup></b></p> <hr/> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p><b>I.</b></p> <p>Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 4</b> Abs. 2 Bst. j und k (neu)</p> <p><sup>2</sup> (Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über):</p> <p>Bst. a-i unverändert</p> <p>j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier;<sup>3</sup></p> <p>k) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen.<sup>4</sup></p>		
<p><b>§ 12b</b> (neu) 5. Krebsregister</p> <p><sup>1</sup> Zur laufenden Erfassung und Auswertung der in der Bevölkerung auftretenden Krebserkrankungen führt der Kanton ein Krebsregister.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisation oder Einrichtung übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters ist berechtigt, die zu diesem Zweck erhobenen Personendaten mit den Personendaten des Einwohnerregisters abzugleichen. Der Datenabgleich kann im Abrufverfahren gemäss § 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008<sup>5</sup> erfolgen.</p>	<p><b>§ 12b</b> Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen Organisation oder Einrichtung übertragen.</p>	<p>Ablehnung</p>

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 500 vom 26. Juni 2018)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 731 vom 16. Oktober 2018)
	<i>Minderheitsantrag</i>  Fassung des Regierungsrates	Zustimmung
<p><b>§ 55</b> Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p><sup>1</sup> (Mit Busse bis zu Fr. 100 000.-- wird bestraft): Bst. a bis d unverändert</p> <p>e) wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht nicht nachkommt.</p>	<p><b>§ 55</b> Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p><i>Minderheitsantrag</i></p> <p>Streichung Bst. e</p> <p>Neuer Abs. 5: <sup>5</sup> Mit Busse bis zu Fr. 5000.-- wird bestraft, wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommt. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.</p>	Ersatzlose Streichung von § 55 Abs. 1 Bst. e (neu)  Ablehnung
<p><b>II.</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p><sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

<sup>1</sup> GS...<sup>2</sup> SRSZ 571.110.<sup>3</sup> SR 816.1.<sup>4</sup> SR 818.33.<sup>5</sup> SRSZ 111.110.